

## 1 Grundlagen

---

### 1.1 Rechtsgrundlagen

- Bund
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), insb. Art. 15 und Art. 37 Abs. 1 Bst. b;
  - Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2025 - 2028
- Kanton
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11), insb. Art. 23, Art. 24; Art. 32, Art. 35, Art 36 und Art. 50
  - Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), insb. Art. 32, Art. 33, Art. 43 Abs. 2 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Bst. B, Art. 50.

### 1.2 Weitere Grundlagen

- Bund
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1999: Vollzug Umwelt (Praxishilfe), Geometrische Richtwerte von Waldwegen und Waldstrassen, insb. Längsneigungen und Fahrbahnbreiten

### 1.3 Gegenstand

Das Kreisschreiben regelt die Subventionierung des **periodischen Unterhalts** von **Waldstrassen**, welche überwiegend **Schutzwald** erschliessen.

**Waldstrassen** umfassen mit Lastwagen befahrbare Strassen ohne / mit Belag.

Der periodische Unterhalt von Waldstrassen entspricht der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von landwirtschaftlichen Güterstrassen.

## 2 Ziele

---

Die durch die langjährige Benutzung beanspruchten Waldstrassen im Schutzwald sind entsprechend ihrem **ursprünglichen Zustand** instand gestellt.

Die **Substanz** der Waldstrassen bleibt erhalten. Die **Befahrbarkeit** und **Verkehrssicherheit** sind dauerhaft gewährleistet.

### 3 Beitragsvoraussetzungen

---

Beiträge werden nur zugesichert, wenn zum Zeitpunkt der Projekteinreichung die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine **Waldstrasse** ohne / mit Belag. Kriterium: Die Waldstrasse ist Bestand eines genehmigten oder geplanten Waldstrassenplans.
- Die Waldstrasse erschliesst überwiegend Schutzwald. (siehe Ziffer 4.2).
- Der **forstliche Nutzen** der Waldstrasse beträgt **mindestens 50 Prozent**. Der **Bedarf** für den periodischen Unterhalt ist erwiesen.
- Der **laufende Unterhalt** wurde **nicht vernachlässigt**. Kriterien: Ausgaben für den laufenden Unterhalt, eingezogene Unterhaltsbeiträge, Unterhaltsfonds etc. Der Gesuchsteller hat auf Verlangen die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Der **Unterhalt** ist **zweckmässig geregelt**. Weitere regelmässig Berechtigte beteiligen sich an den Unterhaltskosten. Mögliche Kriterien: Aktuelles Unterhaltsreglement und aktueller Unterhaltskostenverteiler. Die Beurteilung erfolgt durch die Waldabteilung (WA).
- Die **Wiederkehrperiode** für die Subventionierung des periodischen Unterhalts ist eingehalten. Der Projektabschluss der subventionierten Waldstrasse liegt **mind. 8 Jahre** (Waldstrasse ohne Belag) bzw. **mind. 20 Jahre** (Waldstrasse mit Belag) zurück. Ausnahmen können durch die WA bewilligt werden.
- Die Waldstrasse genügt den **aktuellen technischen Anforderungen** an Walderschliessungen.
- Die einzusetzenden **Baumaterialien** entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen über den Einsatz von Recyclingbaustoffen (BSIG: Nr. 7/705.111.1/2.1).
- Die Bauherrschaft des Projekts ist eine **Trägerschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit** (z.B. Bund, Kanton, Gemeinde, Bürger- / Bäuertgemeinde, Genossenschaft, GmbH, AG)).
- Das **Fahrverbot für nicht berechtigte Motorfahrzeuge** nach Art. 15 WaG ist rechtskräftig errichtet und signalisiert (siehe Ziffer 5.3). Die signalisierten Verkehrsbeschränkungen werden korrekt vollzogen.
- Die **Arbeiten** werden erst **nach der Projektgenehmigung und Beitragszusicherung** durch die WA **ausgeführt**.
- Die **beitragsberechtigten Kosten** betragen in der Regel **mindestens CHF 30'000.-- pro Projekt**.

### 4 Beitragsberechtigte Arbeiten und Beiträge

---

#### 4.1 Beitragsanspruch und Beitragsart

Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite gewährt. Es besteht **kein Rechtsanspruch**.

#### 4.2 Waldkategorien

Die Einteilung der Wälder in Waldkategorien erfolgt gemäss der Schutzwaldhinweiskarte. Als Schutzwald gelten Objekt- und Gerinneschutzwald zusammen.

### 4.3 Beitragsberechtigte Arbeiten

Folgende Arbeiten sind beitragsberechtigt; die Aufzählung ist nicht abschliessend:

#### a) Waldstrasse ohne Belag

- Abschälen des Mittelstreifens, Abranden der Randstreifen;
- Reprofilieren der Strasse mit Aufreissen der obersten 10-20 cm;
- Ergänzen der Tragschicht mit zusätzlichem Material (max. 10 cm) zwecks Reprofilieren der Strasse;
- Erstellen und verdichten der neuen Verschleisschicht (max. 6-7 cm).
- Stabilisierung (Vorschriften der BSIG [Nr. 7/705.111.1/2.1] beachten)

#### b) Waldstrasse mit Belag

- Stellenweises Verstärken des Unterbaus und der Tragschicht (Aus- und Einbau von Material) für die Erhöhung der Tragfähigkeit;
- Reprofilieren der Strasse durch Vorflicken mit Belag (z.B. Aufschiften) oder mit anderen geeigneten Massnahmen (z.B. teilweises oder vollständiges Fräsen des Belages);
- Einbauen Deckbelag oder Kaltmikrobelag inkl. Reinigen der Strassenoberfläche oder erneuern Porenschluss mit einfacher oder doppelter Oberflächenbehandlung.

#### c) Strassenentwässerung und Böschungen

- Reparieren oder Ersetzen der Strassenentwässerung (Sickerleitungen, Längs- und Querentwässerung, Einlaufschächte, Durchlässe, Auslaufsicherungen, Querabschläge etc.);
- Ergänzen fehlender Bauwerke für die Strassenentwässerung (Arbeiten wie oben);
- Sanieren von Böschungen mit kleinen Kunstbauten (Holzkäste, Hangroste, Drahtschotterkörbe etc.) oder mit anderen ingenieurbioologischen Massnahmen;

#### d) Kunstbauten und Durchlässe für natürliche Gerinne

- Reparieren oder Ersetzen von Steinblock- oder Betonmauern;
- Reparieren oder Ersetzen des Holzbelages von Stahl- und Holzbrücken;
- Reparieren von Betonbrücken (Erneuerung der Abdichtung von Brückenplatten, Abdecken und Isolieren freigelegter Armierungen etc.);
- Reparieren oder Ersetzen von Durchlässen, Drainagen und Ein- oder Auslaufmauerwerken von natürlichen Gerinnen.

#### e) Signalisation, Projektierung und Bauleitung

- Signalisation Fahrverbot für nicht berechnete Motorfahrzeuge;
- Projektierung und Bauleitung (max. 10 % der Baukosten).

### 4.4 Nicht beitragsberechtigte Arbeiten

Nicht beitragsberechtigt sind alle Arbeiten, die dem laufenden Unterhalt oder dem Aus- und Neubau von Waldstrassen und anderen Erschliessungsanlagen zuzurechnen sind wie:

- Reinigen von Durchlässen, Spülen von Sickerleitungen etc.;
- Freischneiden von Böschungen und Banketten;

- Substanzielles und durchgehendes Verstärken der Tragschicht (> 10 cm) zwecks Erhöhung der Tragfähigkeit;
- Verlängern oder Verbreitern von Waldstrassen;
- Einbau von Belag (HMT, Asphaltfräsgut, Spritzbitumen etc.) auf Waldstrassen ohne Belag;
- Periodischer Unterhalt von Maschinenwegen, Rückegassen und Rundholzlagernplätzen.

Die nicht beitragsberechtigten Arbeiten sind im Projekt ebenfalls aufzuführen und transparent von den beitragsberechtigten Arbeiten abzugrenzen.

#### 4.5 Beitragsberechtigte Kosten

Die beitragsberechtigten Kosten sind gemäss nachstehender Tabelle für Strassenunterhalts- und Entwässerungsmassnahmen **begrenzt**. Für Kunstbauten gilt diese Kostenbegrenzung nicht.

Die maximal beitragsberechtigten Kosten schliessen Honorare (anteilmässig an den effektiven Baukosten) und MwSt ein.

Beide Massnahmenkategorien sind für sich begrenzt. Ein Ausgleich zwischen den beiden Massnahmenkategorien ist nicht möglich.

Strassentyp	Waldstrasse ohne Belag [CHF/lm]	Waldstrasse mit Belag [CHF/lm]
Massnahmenkategorie		
Strassenunterhalt	40.-- <sup>1)</sup>	100.--
Entwässerung	40.--	40.--

<sup>1)</sup> In begründeten Fällen bis max. CHF 50 je Laufmeter (CHF/lm) (z.B. lange Transportwege).

#### 4.6 Beiträge

An Massnahmen des periodischen Unterhaltes beteiligt sich der Kanton mit einem Beitragssatz von 50%.

Bei den ausbezahlten Beiträgen handelt es sich um Subventionen gemäss Art. 18, Abs. 3, MWSTG.

#### 4.7 Abrechnung

Die Abrechnung der beitragsberechtigten Kosten erfolgt **nach Aufwand**. Die beitragsberechtigten Kosten sind **begrenzt**. Die Kosten sind zu belegen.

## 5 Verfahren

---

### 5.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Für die Subventionierung des periodischen Unterhalts von Waldstrassen im Schutzwald hat die **Bauherrschaft** vor Ausführung der Arbeiten bei der zuständigen WA ein Projekt und Beitragsgesuch einzureichen.

Die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgen auf der Grundlage von standardisierten, **einfachen Projekten**.

Projektbeurteilung, -begleitung und -aufsicht erfolgen durch die **WA**.

Die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgt durch die WA in Form einer Verfügung gestützt auf das eingereichte Projekt.

### 5.2 Projekt und Beitragsgesuch

Das Projekt und Beitragsgesuch ist Grundlage für die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung durch die WA. Ein Projekt umfasst vollständige Angaben gemäss dem Formular "Projekt und Beitragsgesuch".

Ein Projekt hat stets nur **eine** Bauherrschaft. Es kann aber verschiedene Walderschliessungen der gleichen Bauherrschaft umfassen.

### 5.3 Umsetzung Fahrverbot auf Waldstrassen

Betreffend Umsetzung des Fahrverbots auf Waldstrassen wird auf die AWN Arbeitshilfe Nr. 8.6/1 verwiesen.

### 5.4 Bewilligung und öffentliche Auflage

Der periodische Unterhalt von Waldstrassen bedarf i.d.R. keiner Baubewilligung und folglich auch keiner öffentlichen Auflage des Projekts.

Sollen zusammen mit dem periodischen Unterhalt **bewilligungspflichtige Arbeiten** ausgeführt werden (z.B. Verlängerung oder Verbreiterung von Waldstrassen, substanzielle und durchgehende Verstärkung der Tragschicht > 10 cm, neuer Belageinbau mit HMT, Asphaltfräsgut oder Spritzbitumen etc.) ist die Erfordernis der Baubewilligung bei der zuständigen Stelle vorgängig zu abzuklären.

### 5.5 Ausführung der Arbeiten

Die Arbeiten müssen **fachgerecht** erfolgen. Schäden am Waldbestand sind zu vermeiden. Die **Sicherheitsbestimmungen** von SUVA und EKAS (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) sind einzuhalten.

Bei nicht fachgerechter Ausführung der Arbeiten oder Schäden am Waldbestand ordnet die WA die Nachbesserung oder die Wiederherstellung der Schäden an.

### 5.6 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt durch die AFR auf der Grundlage der von der WA kontrollierten **Kostenschätzungen** und **Belegabrechnungen**.

Kostenschätzungen umfassen maximal 80 Prozent der aufgelaufenen, beitragsberechtigten Kosten. Belegabrechnungen sind mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen zu dokumentieren. Die Schlussabrechnung ist stets eine Belegabrechnung.

### 5.7 Bericht zur Schlussabrechnung und Bauabnahme

Die Bauherrschaft meldet den Abschluss der Arbeiten der WA.

Die Bauherrschaft stellt die beitragsberechtigten Kosten in einem Belegverzeichnis zusammen und verfasst einen einfachen **Bericht zur Schlussabrechnung**. Darin weist sie die Umsetzung von allfälligen Auflagen gemäss Projektgenehmigung und Beitragszusicherung aus, insb. die Umsetzung penderter Fahrverbote für nicht berechnete Motorfahrzeuge auf Waldstrassen.

Die WA kontrolliert die fachgerechte und projektgemässe Ausführung der Arbeiten in Form einer **Bauabnahme**, die Erfüllung allfälliger Auflagen und bestätigt ihre Kontrolle auf dem Bericht zur Schlussabrechnung.

### 5.8 Verweigerung von Beiträgen

Sind die Beitragsvoraussetzungen gemäss Ziffer 3 zum Zeitpunkt der Projekteinreichung nicht erfüllt, gibt die WA der Bauherrschaft das Projekt zurück, um es zu vervollständigen, oder lehnt das Projekt ab. Im Fall einer Beitragsverweigerung und auf Gesuch der Bauherrschaft erlässt die WA dazu eine beschwerdefähige Verfügung. Die WA orientiert die AFR darüber schriftlich.

Bei genehmigtem Projekt und erfolgter Beitragszusicherung aber nicht fachgerechter Ausführung der Arbeiten oder Schäden am Waldbestand wird die Beitragsabrechnung erst nach erfolgter Nachbesserung genehmigt (siehe Ziffer 5.5). Unterbleibt die Nachbesserung, kann das AWN die Auszahlung der zugesicherten Beiträge verweigern und bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

## 6 Inkrafttreten

---

1. Januar 2025

**Amt für Wald und Naturgefahren  
des Kantons Bern**

Roger Schmidt  
Amtsvorsteher

### Beilagen

- Beilage 1: Formular Voranfrage und Beitragsgesuch (Version 25/1)
- Beilage 2a: Formular Kostenschätzung Belegsabrechnung
- Beilage 2b: Beispiel Belegsabrechnung